

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungsverordnung –EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVOfF) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien- EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2009 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen
- a. für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko
 - b. als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen
 - c. als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstausfall bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
 - d. für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger

bei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren auch:

- e. als Ersatz von Kleidungsstücken
- f. als Kleidergeld und Reinigungspauschale

§ 2 Höhe der Entschädigungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Prozent des Höchstsatzes der Verordnung.
Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnung kann eine pauschale Erstattung in Höhe von 50 € erfolgen.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der Aufwandsentschädigung nach § 2 (1). Die monatliche Summe der Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters darf die Höhe des Höchstsatzes nicht übersteigen.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/8 der Aufwandsentschädigung nach § 2 (1).

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden.

Für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung erhalten die Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse mindestens ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 Prozent des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.

- (4) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 90 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die

der Vorbereitung ihrer Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.

(5) gestrichen

(6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 18 €.

(7) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und –vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.
Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Tätigkeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

(9) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern,

Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen bzw. Beamte geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrt zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem im § 5 (2) Bundesreisekostengesetz genannten Betrag.

- (10) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerin oder der –führer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Prozent des Höchstsatzes der Verordnung. Im Übrigen erhalten die Mitglieder der Feuerwehr Entschädigungen in Höhe von 90 Prozent nach den Höchstsätzen der hierzu nach dem Brandschutzgesetz erlassenen Richtlinien.
- (11) Mitglieder der Beiräte gemäß § 47 d GO und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an der Sitzung ihres Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreter.
- (12) Die Beträge nach dieser Entschädigungssatzung werden immer auf volle Euro auf- bzw. abgerundet. Ist die Zahl hinter dem Komma kleiner als 50 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungsregelungen vom 03.11.2008 außer Kraft.

Tangstedt, den 09. Dezember 2009

gez. Dr. Hans-D. Taube
(Bürgermeister)

(L.S.)

Vorstehende Satzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, 18.12.2009

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Brors